

Stellplatzordnung der Stadt Büdingen vom 16.10.2020, (SVV vom 28.08.2020, AB vom 23.10.2020).

**Satzung der Stadt Büdingen
über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes
(Stellplatzordnung)**

Die Stadt Büdingen betreibt im Stadtteil Büdingen, Hinter der Meistereii 20ⁱ, einen Wohnmobilstellplatz. Für die Nutzung des Stellplatzes gelten die folgenden Bestimmungen.

**§ 1
Geltung der Stellplatzordnung**

Beim Betreten des Geländes des Wohnmobilstellplatzes zur Benutzung oder zum Besuch gelten die Regelungen der Stellplatzordnung. Für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes gelten die festgelegten Gebühren.

**§ 2
Nutzung**

- (1) Der Wohnmobilstellplatz darf nur zu touristischen Zwecken genutzt werden. Er ist kein Dauerwohnsitz und ausschließlich für Reisemobile zugelassen. Tiny Häuser, Pkw, Wohnwagen, Zelte und Wohnmobile ohne WC oder Schmutzwassertank sind von der Nutzung des Wohnmobilstellplatzes ausgeschlossen. Ausnahmen für Wohnwagen können vom Magistrat der Stadt Büdingen im Einzelfall erteilt werden.
- (2) Das Parken ist nur straßenverkehrsrechtlich zugelassenen Fahrzeugen mit gültigem Parkticket gestattet. Das Stellplatzentgelt ist am Parkscheinautomat unmittelbar nach Befahren des Platzes zu entrichten.

**§ 3
Öffnungszeiten / Aufenthaltsdauer / Reservierungen**

Die Anlage ist ganzjährig geöffnet. Die Stellplätze dürfen nur zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr befahren werden. Eine Reservierung von Stellplätzen erfolgt nicht. Das Freihalten von Stellplätzen ist nicht gestattet.

**§ 4
Ver- und Entsorgung**

- (1) Die Nutzung der Ver- und Entsorgungseinrichtung ist nur mit gültigem Parkticket erlaubt.
- (2) Die Einrichtung ist sauber und ordentlich zu nutzen und zu hinterlassen. Auf der Anlage befinden sich Energiesäulen mit CEE Steckdosen; diese sind jeweils mit 16 Ampere abgesichert. Zur Nutzung der Stromsäulen fällt ein verbrauchsabhängiges Entgelt an. Die Benutzung von Stromaggregaten ist nicht gestattet.

- (3) Auf dem Platz befindet sich ein winterfester Frischwasserautomat. Zur Nutzung des Frischwasserautomaten fällt ein verbrauchsabhängiges Entgelt an.
- (4) Grauwasser und Fäkalien sind in die dafür vorgesehene Entsorgungsstation zu entleeren.
- (5) Haushaltsabfälle sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen. Die Entsorgung von Sperrmüll ist auf dem Wohnmobilstellplatz nicht erlaubt.

§ 5 Entgelte

Folgende Entgelte fallen bei Nutzung des Wohnmobilstellplatzes an:

- Parken je angefangene 24 Stunden	10,00 €
- ca. 90 Liter Frischwasser	1,00 €
- 2 kWh Strom	1,00 €

Die Parkgebühren sind am Parkscheinautomaten zu entrichten. Das Parkticket ist hinter der Windschutzscheibe gut sichtbar anzulegen. Alternativ kann die die Handyparkapp genutzt werden. Das Entgelt beinhaltet die Nutzung der Ver- und Entsorgungseinrichtung sowie der aufgestellten Abfallbehälter.

§ 6 Gewerbliche Nutzung

Jegliche gewerbliche Tätigkeit auf der Anlage oder in den Fahrzeugen ist untersagt.

§ 7 Verhalten / Ruhe / Nachtruhe / Verstöße

Fernseher, Radio, Musikinstrumente und ähnliche Geräte sind auf Zimmerlautstärke zu stellen. Lärm jedweder Art ist untersagt. Die Nachtruhe von 22 bis 6 Uhr ist einzuhalten. Während dieser Zeit ist der Geräuschpegel aus Rücksicht auf andere Nutzer der Anlage und Anwohner auf ein Minimum zu reduzieren. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Stellplatzordnung ist der Betreiber berechtigt, das Hausrecht auszuüben.

§ 8 Verkehrsbehinderungen

Verkehrswidrig oder verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Nutzers abgeschleppt werden.

§ 9 Grillen und offenes Feuer

Grillen mit Kohle und offenes Feuer sind auf dem Stellplatz und innerhalb der Anlage nicht zulässig. Belästigungen der anderen Nutzer durch Qualm etc. sind zu

vermeiden. Auf allen Stellplätzen besteht Feuerlöscher-Pflicht (Brandklassen A/B/C).

§ 10 Hunde

Hunde sind auf der Anlage generell erlaubt, sie sind außerhalb der Fahrzeuge an der Leine zu führen. Hinterlassenschaften des Hundes sind sofort zu beseitigen.

§ 11 Schäden

Die Anlage wird durch Mitarbeiter der Stadt Büdingen regelmäßig kontrolliert. Sind Defekte oder Sachschäden an der technischen Ausstattung und der Anlage selbst aufgetreten, sind diese unverzüglich der Stadt Büdingen mitzuteilen.

§ 12 Haftung

Der Betreiber übernimmt keine Haftung, auch nicht für Dritte, für Sach- und Personenschäden. Der Betreiber übernimmt keine Bewachung oder Verwahrung.

Die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr, es gelten die Bestimmungen der StVO. Der Nutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Stellplatzbetreiber oder Dritten zugefügten Schäden, ebenso für Verunreinigungen des Stellplatzes oder der Anlage.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Magistrat der Stadt Büdingen,

Büdingen, 16. Oktober 2020

Erich Spamer
Bürgermeister

ⁱ Die Anschrift für Navigationssystem lautet: „In den Jägerwiesen 3“